



Nr. 69/2021

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen

Datum

F\MAC\KLL

27. September 2021

Spezifische Bestimmungen für die Endphase der UEFA Nations League 2020/21 aufgrund von Covid-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor dem Hintergrund der vom 6. bis 10. Oktober 2021 stattfindenden Endphase der UEFA Nations League und um ein so sicheres Umfeld wie möglich für alle Beteiligten zu gewährleisten, gilt beim Turnier das UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs (nachfolgend „UEFA-Protokoll“). Trotz der strengen im UEFA-Protokoll vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos besteht die Gefahr, dass einzelne Personen im Rahmen der protokollarisch geforderten Testungen positiv getestet werden und sich folglich mehrere Spieler bzw. ganze Mannschaften auf Anordnung der zuständigen nationalen/lokalen Behörden („Behörden“) in Quarantäne begeben müssen.

Um eine reibungslose und ununterbrochene Durchführung der Endphase zu gewährleisten, hat das UEFA-Exekutivkomitee am 22. September beschlossen, Anpassungen am *Reglement der UEFA Nations League 2020/21* (nachfolgend „Wettbewerbsreglement“) vorzunehmen und die spezifischen Covid-19-Bestimmungen zu verabschieden, wie sie bereits für andere UEFA-Nationalmannschaftswettbewerbe angewandt wurden (vgl. Rundschreiben Nr. 66/2020 und 33/2021).

Die Anpassungen sind nachfolgend beschrieben und das aufdatierte Reglement ist über die Plattform [UEFA Documents](#) abrufbar.

1. Ersetzen von Spielern in der Kaderliste

Nach Einreichung der 23 Spieler umfassenden Kaderliste können gemäß Absatz 43.04 des Wettbewerbsreglements Spieler im Falle einer schweren Verletzung oder Krankheit vor dem Halbfinale unbegrenzt ersetzt werden, sofern die Schwere der Verletzung bzw. Krankheit medizinisch belegt ist.

In Übereinstimmung mit der UEFA EURO 2020 werden Spieler, die vor dem Halbfinale ihrer Mannschaft positiv auf Covid-19 getestet wurden oder bei denen gemäß den zuständigen Behörden ein „enger Kontakt“ zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person vorliegt, als Fälle einer schweren Krankheit gemäß Absatz 43.04 eingestuft und dürfen somit vor dem ersten Spiel ersetzt werden, sofern sich der betreffende Nationalverband dazu entschließt und die UEFA-Administration dieses Vorgehen genehmigt.

2. Spezifische Bestimmungen aufgrund von COVID-19

Um eine reibungslose und ununterbrochene Durchführung des Turniers zu gewährleisten, wurden die folgenden spezifischen Covid-19-Bestimmungen verabschiedet. Diese Bestimmungen sind aus anderen UEFA-Nationalmannschaftswettbewerben bekannt (vgl. Rundschreiben Nr. 66/2020 und 33/2021).

1. Sollten sich mehrere Spieler einer Mannschaft aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde in Quarantäne oder Isolation begeben müssen, wird die Begegnung wie geplant und unabhängig anderslautender Bestimmungen des Wettbewerbsreglements (darunter die Frist für die Einreichung der Spielerliste) ausgetragen, solange 13 Spieler zur Verfügung stehen (einschließlich mindestens einem Torhüter). Zusätzliche Spieler, die gemäß diesen Bedingungen angemeldet werden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel 42 des Wettbewerbsreglements für die entsprechende Nationalmannschaft spielberechtigt sein und die Anforderungen aus dem UEFA-Protokoll erfüllen. Für jeden zusätzlichen Spieler, der nachgemeldet wird, um die Mindestzahl von 13 Spielern zu erreichen, muss die gleiche Zahl von den in Quarantäne befindlichen Spielern endgültig von der Liste der 23 Spieler gestrichen werden.
2. Ist ein Nationalverband nicht in der Lage, eine Mannschaft mit der oben genannten Mindestzahl an Spielern (d.h. 13, einschließlich mindestens einem Torhüter) aufzustellen, wird das Spiel wenn möglich und vorbehaltlich der verfügbaren Optionen für die Neuansetzung von der UEFA-Administration innerhalb der nächsten 24 Stunden neu angesetzt; diese ist außerdem befugt, die verschobene Partie an einen alternativen Spielort zu verlegen.
3. Kann die Partie nicht neu angesetzt werden, trifft die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Entscheidung in dieser Angelegenheit. Gegen den Nationalverband, der dafür verantwortlich ist, dass das Spiel nicht ausgetragen werden kann, verhängt die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.
4. Wird ein Mitglied des ernannten Schiedsrichterteams positiv auf Covid-19 getestet, kann die UEFA ausnahmsweise Ersatzschiedsrichter ernennen, die aus demselben Land kommen wie einer der beteiligten Nationalverbände und/oder die nicht auf der FIFA-Liste stehen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der oben erwähnten Beschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Kopie

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich